

Satzung

Für den Verein zur Förderung der Naherholung und der Heimatpflege e. V.



§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Naherholung und der Heimatpflege e. V." und hat seinen Sitz in der Gemeinde Despetal*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

*jetzt Stadt Gronau (Leine)

§ 2 Allgemeine Aufgaben

Der Verein hat die Aufgaben, den örtlichen Fremdenverkehr im Rahmen der Naherholung zu fördern und die Heimatliebe zu pflegen.

Er soll dies erreichen durch

- a) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,
- b) die örtliche Fremdenverkehrswerbung,
- c) die Förderung der Heimatpflege und Ortsgeschichte,
- d) die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, die Mitwirkungen bei der Erhöhung des Freizeitwertes und die Bemühungen um die Gesundheitsfürsorge und den Umweltschutz,
- e) die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs,
- f) die Erschließung der heimatlichen Schönheiten und der Bauten der Kulturstätten,
- g) die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des Sports,
- h) Unterhaltung und Errichtung von Wanderschutzhütten,
- i) Durchführung von Wanderungen,
- j) Durchführung von Vorträgen und Seminaren durch Referenten und Ortsheimatpfleger für Despetal, Niedersachsen und Deutschland insbesondere im Zusammenhang mit einem regionalen Bezug,
- k) Durchführung von naturwissenschaftlichen, heimatkundlichen und historischen Exkursionen, Fahrten, Besuch von derartigen Vorträgen und Baudenkmalen u.a.,

l) Information der Einwohner und Interessierten über die historische, naturkundliche und kulturelle Bedeutung von Bauwerken, Denkmalen, Naturgegebenheiten, Namen, Daten, besonderen Orten und deren aktuelle und historische Bedeutung,

m) Unterhaltung und Unterstützung bei der Unterhaltung von historischen, naturkundlichen und kulturell bedeutsamen Bauwerken, Denkmalen, Naturgegebenheiten u.a.,

n) enge Zusammenarbeit mit Heimatpflegern, Gemeinden und Verwaltungen sowie der Informationsaustausch mit diesen und anderen Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Interessenlage,

o) Kennzeichnung von Wanderwegen, Denkmalen oder besonderer Stätten und Mitwirkung bei dieser auf Gemeinde, Kreis, Landes oder andere Ebene, insbesondere durch Einbindung der entsprechenden Verantwortlichen.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes oder die Ortsvertreter können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder können Ehepaare, Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln werden.

b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ Sonstige Mitgliedschaft

a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

b) Als "fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 6 gesagte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

c) Die „fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind jeweils 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftlichen Aushang in den örtlichen Schaukästen einzuberufen.

b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt 3 Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 10 und 11 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 6 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

d) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem der Ortsteilvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

aa) Jahresbericht,

bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,

cc) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

dd) vorliegende Anträge.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, drei Ortsteilvertretern, dem Kassenwart, dem Schriftführer (zugleich Pressewart). Ein Vertreter des Rates der Gemeinde Despetal* gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

*jetzt Stadt Gronau (Leine)

b) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

c) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenwarts erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf 3 Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mündlich, in der Regel 10 Tage, in dringenden Fällen aber mindestens 3 Tage vorher.

e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder.

f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- bb) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- cc) Einsetzung von Ausschüssen.

§ 10 Die Ausschüsse

a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren.

b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebahrens des Vorstandes einschließlich der Kassenführung; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beiträge

Die Beitragszahlung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

§ 14 Änderung der Satzung

a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen.

b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

aa) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen

bb) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Despetal*, die es ihrerseits für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

*jetzt Stadt Gronau (Leine)

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.

b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 25.04.1984 und 24.06.1989, sowie entsprechender Ergänzungen in der Zwischenzeit.

Despetal, den 20.03.2016